

Land

Kärnten

Langtitel

Gesetz vom 26. Juni 1998 über das Inverkehrbringen, die Zulassung und den Betrieb von Heizungsanlagen (Kärntner Heizungsanlagengesetz - K-HeizG)

StF: LGBl Nr 63/1998

Sonstige Textteile

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Grundsätze und Ziele

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt - Zulassung von Kleinf Feuerungsanlagen

§ 4 Inverkehrbringen und Errichten von Kleinf Feuerungsanlagen

§ 5 Prüfbericht

§ 6 Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes

§ 7 Technische Dokumentation

§ 8 Typenschild

§ 9 Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

3. Abschnitt - Zulassung von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

§ 10 Inverkehrbringen und Errichten von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

§ 11 Konformitätsnachweisverfahren

§ 12 CE-Kennzeichnung

§ 13 Zugelassene Stellen

4. Abschnitt - Betrieb von Heizungsanlagen

§ 14 Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

§ 15 Überprüfung von Heizungsanlagen

§ 16 Überprüfungen durch den Rauchfangkehrer

§ 17 Überprüfungsorgane

5. Abschnitt - Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18 Zutrittsrechte, Auskunftspflicht

§ 19 Behörden

§ 20 Strafbestimmungen

§ 21 Verweisungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

Anlage 1 - Anlage 4

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsätze und Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist

1. die Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen, die durch den Betrieb von Heizungsanlagen entstehen, und
2. die Einsparung von Energie durch eine rationelle Energienutzung von Heizungsanlagen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) In Umsetzung dieser Ziele regelt dieses Gesetz das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen.

(2) Heizungsanlagen iS dieses Gesetzes sind Anlagen, die der Beheizung von Wohnräumen oder der Warmwasserbereitung für Wohnzwecke dienen.

(3) Die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes gelten nur für Kleinf Feuerungsanlagen iSd § 3 Z 1.

(4) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Zuständigkeitsbereich des Bundes berühren, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. Kleinfeuerungsanlagen sind technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z 8 bis Z 11 lit a in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerungsanlage notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerungsanlage. Bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfeuerungsanlage. Unter Kleinfeuerungsanlagen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftzeuger einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter.

2. Der Wirkungsgrad ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert, angegeben in Prozent.

3. Die mittlere Kesseltemperatur ist der Mittelwert der Wassertemperatur am Eingang und Austritt des Kessels.

4. Eine Zentralheizungsanlage ist eine Heizungsanlage, bei der von einer Feuerstätte aus mehrere Räume mit Wärme versorgt werden, wobei ein Wärmeträger (zB Wasser, Luft) dazwischen geschaltet wird.

5. Eine Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlage ist eine Heizungsanlage, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 GradC bis 40 GradC funktionieren kann und in der es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann; hierunter fallen auch Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe.

6. Ein Brennwertgerät ist eine Heizungsanlage, die für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.

7. Ein Bauteil einer Heizungsanlage ist der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner.

8. Biogene Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (zB Holz, Rinde, Stroh, Produkte aus Ölsaaten usw).

9. Fossile feste Brennstoffe sind Brennstoffe, deren Material

überwiegend aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen wird:

- a) alle Arten von Braunkohle,
- b) alle Arten von Steinkohle,
- c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
- d) Torf.

10. Gasförmige Brennstoffe sind Brenngase (Erdgas, Flüssiggas).

11. Flüssige Brennstoffe sind Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden:

- a) Heizöl extra leicht, Heizöl leicht,
- b) Heizöl mittel, Heizöl schwer.

12. Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) ist die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird.

13. Wärmeleistung ist die je Zeiteinheit von der Heizungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.

14. Nennwärmeleistung (P_n) ist die höchste für den Betrieb der Heizungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb).

15. Teillast ist der Betrieb der Heizungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung.

16. Wärmeleistungsbereich ist der vom Hersteller der Heizungsanlage festgelegte Bereich, in dem die Heizungsanlage bestimmungsgemäß betrieben werden kann.

17. Verbrennungsgase sind die in der Heizungsanlage bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuß oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten.

18. Emission ist die Abgabe der Verbrennungsgase in die Luft.

19. Emissionsgrenzwert ist die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Rauchgasvolumen (mg/Nm³) bezogen. Die Volumeneinheit ist auf Normbedingungen und auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt bezogen.

20. NO_x-Emissionen sind die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als

Stickstoffdioxid (NO₂).

21. OGC-Emissionen sind die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff.

22. CO-Emission ist die Emission von Kohlenstoffmonoxid.

23. Staub-Emission ist die Emission von dispergierten Partikeln, unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Meßverfahrens quantitativ beurteilt werden.

24. Die Rußzahl ist der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung).

25. Bestimmungsgemäßer Betrieb der Heizungsanlage ist jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Heizungsanlage vorgesehen ist.

26. Eine Serie ist eine Menge von in allen wesentlichen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.

27. Eine Baureihe ist eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (zB Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.

28. Luftschadstoffe sind Stoffe, die Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Partikel, Gase, Geruchsstoffe oder Aerosole bewirken.

29. Inverkehrbringen ist

a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Heizungsanlage oder eines Bauteiles einer Heizungsanlage zum Zwecke des Anschlusses,

b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Heizungsanlage oder eines Bauteiles einer Heizungsanlage für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Heizungsanlagen oder Bauteilen von Heizungsanlagen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommener Heizungsanlagen oder Bauteilen von Heizungsanlagen an den Auftraggeber.

2. Abschnitt

Zulassung von Kleinf Feuerungsanlagen

§ 4

Inverkehrbringen und Errichten von Kleinfeuerungsanlagen

(1) Kleinfeuerungsanlagen und Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und betrieben werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1, bei Bauteilen in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, nicht überschreiten,
2. mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2, bei Bauteilen in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, aufweisen,
3. ihnen eine schriftliche, technische Dokumentation (§ 7) beigegeben worden ist und
4. an der Kleinfeuerungsanlage oder dem Bauteil ein Typenschild (§ 8) angebracht worden ist.

(2) Abs 1 Z 2 gilt nicht für

1. Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile und
2. Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile.

(3) Zentralheizungsanlagen iSd Abs 2 Z 1 und deren Bauteile müssen neben den in Abs 1 Z 1, 3 und 4 genannten Anforderungen die Voraussetzungen des 3. Abschnittes erfüllen.

§ 5

Prüfbericht

(1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade iSd § 4 Abs 1 Z. 1 und 2 ist, soweit die Abs 5 und 6 und der 3. Abschnitt nicht anderes bestimmen, auf Verlangen der Behörde vom Inverkehrbringer durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

heranzuziehen.

(2) Als zugelassene Stellen iS dieses Gesetzes werden staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung anerkannt.

(3) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinfeuerungsanlage die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (Anlagen 1 und 2) einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen mit der Maßgabe, daß der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllen muß. Ist der Original-Prüfbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muß dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein.

(4) Die Landesregierung darf unter Beachtung der Ziele des § 1 nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durch Verordnung bestimmen, welche weiteren Daten im Prüfbericht jedenfalls enthalten sein müssen.

(5) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerungsanlage errichtet, in der technischen Dokumentation (§ 7) bestätigt, daß die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinfeuerungsanlage, die für die Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis eines positiven Prüfberichtes erbracht worden ist.

(6) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs 5 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerungsanlage errichtet, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (§ 7) bestätigt, daß der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau

solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(7) Eine Richtlinie iSd Abs 6 gilt als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle (Abs 2) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllen.

§ 6

Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes

Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung eines Prüfberichtes verweigert haben, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinfeuerungsanlage die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

§ 7

Technische Dokumentation

(1) Die technische Dokumentation hat zu enthalten:

1. eine Bedienungs- und Wartungsanleitung;
2. Nummer des Prüfberichtes, das Ausstellungsdatum und die zugelassene Stelle oder eine Bestätigung iSd § 5 Abs 5 oder 6;
3. Angabe der Emissionswerte unter den spezifischen Prüfbedingungen der Anlage 3;
4. Angabe des Wirkungsgrades;
5. bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinfeuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf;
6. bei Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen, die Angabe, mit welchen Brennern oder Kesseln sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerungsanlage nachweislich die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhält.

(2) Der technischen Dokumentation ist - wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist - eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(3) Ist einer Kleinfeuerungsanlage oder einem Bauteil einer

Kleinfeuerungsanlage keine technische Dokumentation beigegeben, so hat die Landesregierung das Inverkehrbringen dieser Kleinfeuerungsanlage oder des Bauteiles zu untersagen.

(4) Der Eigentümer der Kleinfeuerungsanlage oder der über die Kleinfeuerungsanlage Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs 6) hat die technische Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen.

§ 8

Typenschild

(1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel, oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage anzubringen.

(2) Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in GradC;
9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinfeuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(3) Abweichend von Abs 2 muß das Typenschild für ortsfest gesetzte Öfen und Herde (§ 5 Abs 5) lediglich die Angaben nach Abs 2 Z 1 bis 4 und 6 enthalten.

(4) Es ist verboten, auf Kleinfeuerungsanlagen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinfeuerungsanlage angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigt.

(5) Weist eine Kleinf Feuerungsanlage oder ein Bauteil einer Kleinf Feuerungsanlage kein Typenschild iSd Abs 2 und 3 auf, oder enthält das Typenschild unrichtige Angaben, so hat die Landesregierung das Inverkehrbringen dieser Kleinf Feuerungsanlage oder des Bauteils zu untersagen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn eine Kleinf Feuerungsanlage oder ein Bauteil mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit einem Typenschild verwechselt werden kann.

§ 9

Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

(1) Prüfberichte aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie von zugelassenen Stellen iSd § 5 Abs 2 stammen, wenn sie aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, daß die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 eingehalten werden.

(2) Prüfberichte aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl Nr 54/1995, erlassen wurden, sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Zulassungen zum Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen nach landesrechtlichen Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erlassen wurden, sind Zulassungen nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes gleichzuhalten.

(4) Prüfberichte von hierfür zugelassenen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes iSd § 5 Abs 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, daß die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und die Wirkungsgrade der Anlage 2 eingehalten werden.

3. Abschnitt

Zulassung von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

§ 10

Inverkehrbringen und Errichten von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

(1) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nur für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW und deren Bauteile, mit Ausnahme von

- a) Kleinf Feuerungsanlagen, deren Nennleistung gleich oder kleiner als 4 kW ist,
- b) Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe und
- c) Kleinf Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

(2) Zentralheizungsanlagen iSd Abs 1 und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und betrieben werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen und
2. die Wirkungsgrade der Anlage 4, bei Bauteilen in Kombination mit den in der Konformitätserklärung oder der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, einhalten.

(3) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 4 ist zu erbringen durch

1. den Nachweis der Konformität (§ 11) und die CE-Kennzeichnung (§ 12), oder
2. die Vorlage eines Prüfberichtes nach § 5 und die Angabe des Wirkungsgrades in der technischen Dokumentation nach § 7.

§ 11

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Der Nachweis der Konformität der Kleinf Feuerungsanlagen ist vor dem Inverkehrbringen einer dieser Kleinf Feuerungsanlagen zu

erbringen:

1. durch die Baumusterprüfung und
2. durch die Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 13) prüft, feststellt und bescheinigt, daß das Kleinf Feuerungsanlagen-Baumuster, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem Vertreter, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Bereich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben muß, sofern nicht der Hersteller diesen Hauptwohnsitz (Sitz) hat, bei einer zugelassenen Stelle (§ 13) einzubringen.

(4) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4, so hat die zugelassene Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(5) Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerungsanlage den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht.

(6) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Kleinf Feuerungsanlagen der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(7) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung, daß Kleinf Feuerungsanlagen die festgelegten Wirkungsgrade einhalten, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Handel mit Kleinf Feuerungsanlagen und zur Vereinheitlichung einzelner Phasen des Konformitätsnachweisverfahrens entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der EG

durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

- a) das Verfahren der Baumusterprüfung;
- b) die der Baumusterprüfung zugrundezulegenden technischen

Unterlagen;

- c) die Baumusterprüfbescheinigung;
- d) die Informationspflichten der zugelassenen Stellen;
- e) die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei

allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme und die Überwachungsstellen.

(8) Abs 1 bis 7 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, mit der Maßgabe, daß der Bauteil in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 zu erfüllen hat.

§ 12

CE-Kennzeichnung

(1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinf Feuerungsanlage oder am Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage aufgrund der Konformitätserklärung (§ 11 Abs 6) die CE-Kennzeichnung anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerungsanlage mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 10 Abs 2 Z 1, bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muß dem Muster des Anhanges I der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABI Nr L 167 vom 22. Juni 1992, S 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, ABI Nr L 220 vom 30. August 1993, S 1, entsprechen.

(3) Es ist verboten, auf Kleinf Feuerungsanlagen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerungsanlage angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Sind Kleinfeuerungsanlagen unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat die Landesregierung das Inverkehrbringen dieser Kleinfeuerungsanlagen zu untersagen und die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Kleinfeuerungsanlagen anzuordnen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn eine Kleinfeuerungsanlage mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit dem CE-Kennzeichen verwechselt werden kann.

(5) Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen, mit der Maßgabe, daß durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit den in der Konformitätserklärung angegebenen Kesseln oder Brennern bescheinigt wird.

§ 13

Zugelassene Stellen

(1) Aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinfeuerungsanlagen zugelassene Stellen sind zugelassenen Stellen iSd § 11 Abs 2 gleichzuhalten.

(2) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen iSd Abs 1 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes benannten Stellen, welche für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinfeuerungsanlagen zugelassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, sind zugelassenen Stellen nach § 11 Abs 2 gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen iSd Abs 3 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

4. Abschnitt

Betrieb von Heizungsanlagen

§ 14

Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

Die Landesregierung hat unter Beachtung der Ziele des § 1 nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über:

- a) den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe, den höchstzulässigen Schwefelgehalt fester Brennstoffe, bezogen auf den Heizwert des Brennstoffes; die Methode zur Bestimmung des Schwefelgehaltes bei festen und flüssigen Brennstoffen; das Verbot des Verbrennens fester und flüssiger Brennstoffe mit einem höheren als dem höchstzulässigen Schwefelgehalt; das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in hierfür nicht bestimmten Heizungsanlagen;
- b) den Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger und gasförmiger Brennstoffe;
- c) den Betrieb von Heizungsanlagen, insbesondere über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Methode der Ermittlung des Abgasverlustes und über die Emissionsgrenzwerte;
- d) die Art und die Zahl der Überprüfungen von Heizungsanlagen auf ihre Betriebswerte, die anzuwendenden Meßmethoden, Meßgeräte und die Daten, die mindestens im Meßbericht enthalten sein müssen sowie über die Art der Kalibrierung der Meßgeräte und sonstige zur Kalibrierung berechnete Personen und Einrichtungen.

§ 15

Überprüfung von Heizungsanlagen

(1) Die Eigentümer von Heizungsanlagen sind verpflichtet, die in der Verordnung nach § 14 lit d vorgesehenen Überprüfungen durch Überprüfungsorgane (§ 17) durchführen zu lassen, den Meßbericht aufzubewahren, und ihn auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen.

(2) Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Betriebswerte, so ist der Eigentümer verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen, und ehestmöglich eine neuerliche Überprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse er auf Verlangen nachzuweisen hat.

(3) Das von den Eigentümern für die Überprüfungen nach Abs 1 und 2 zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Heizungsanlage Bedacht zu nehmen.

§ 16

Überprüfungen durch den Rauchfangkehrer

(1) Der beauftragte Rauchfangkehrer des Kehrgebietes ist verpflichtet, anlässlich der nach § 24 der Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO), LGBl Nr 32/1988, vorzunehmenden Sichtprüfung festzustellen, ob Kleinfeuerungsanlagen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach § 8 tragen, und ob sie nach der technischen Dokumentation diesem Gesetz entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Rauchfangkehrer unverzüglich Anzeige an den Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Der beauftragte Rauchfangkehrer des Kehrgebietes ist verpflichtet, einmal jährlich festzustellen, ob die Überprüfungen nach § 15 durch Überprüfungsorgane (§ 17) durchgeführt worden sind, und ob der vorliegende Meßbericht bestätigt, daß die Heizungsanlage die vorgeschriebenen Betriebswerte einhält. Sie haben ferner das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der dort gelagerten Brennstoffe hin in Augenschein zu nehmen und gegebenenfalls auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der gelagerten Brennstoffe hinzuweisen.

(3) Wurden die Überprüfungen vom Eigentümer der Heizungsanlage nicht durchgeführt, oder liegt kein Meßbericht iSd Abs 2 vor, so hat der Rauchfangkehrer den Eigentümer der Heizungsanlage über die Verpflichtung zur Überprüfung der Heizungsanlage und über die Verpflichtung zur Mängelbehebung zu unterrichten.

(4) Nach Ablauf der nächsten Reinigungsfrist hat der Rauchfangkehrer neuerlich festzustellen, ob die Überprüfungen der Heizungsanlage nach § 15 durchgeführt worden sind, und ob ein Meßbericht iSd Abs 2 vorliegt. Wurden die Überprüfungen nicht durchgeführt oder liegt kein Meßbericht iSd Abs 2 vor, so darf der Rauchfangkehrer die Überprüfungen nach § 15 Abs 1 mit Zustimmung

des Eigentümers der Heizungsanlage durchführen. Stimmt der Eigentümer der Heizungsanlage der Überprüfung nicht zu, so hat der Rauchfangkehrer Anzeige an den Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Der Bürgermeister hat im Streitfall aufgrund der Anzeige des Rauchfangkehrers oder aufgrund eines Antrages des Eigentümers der Heizungsanlage mit Bescheid zu entscheiden, ob die Heizungsanlage nach § 15 Abs 1 zu überprüfen ist. Der Bürgermeister hat dem Eigentümer erforderlichenfalls die Durchführung der Überprüfungen nach § 15 Abs 1 und eine Beseitigung allfälliger Mängel, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, ansonsten innerhalb angemessen festzusetzender Frist, mit Bescheid aufzutragen.

(5) Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Abs 4 beseitigt, darf die Heizungsanlage ab Ende der Frist nicht mehr benützt werden.

(6) Personen, die zur Nutzung einer Heizungsanlage in ähnlicher Weise wie der Eigentümer ausschließlich berechtigt sind (Fruchtnießer, Pächter, Mieter), unterliegen anstelle des Eigentümers den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs 3 bis 5 und des § 15.

§ 17

Überprüfungsorgane

(1) Überprüfungsorgane sind:

- a) Amtssachverständige für das Heizungswesen;
- b) Erstprüfstellen nach § 20 Kesselgesetz, BGBl Nr 211/1992, sowie ausländische Prüfstellen, soweit diese Prüfstellen aufgrund der für sie geltenden ausländischen Rechtsvorschriften einer Erstprüfstelle nach § 24 Kesselgesetz, BGBl Nr 211/1992, gleichwertig sind;
- c) Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis;
- d) Organe staatlich autorisierter oder akkreditierter Prüfanstalten;
- e) Rauchfangkehrer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an Heizungsanlagen befugt sind, nach Maßgabe ihrer Bestellung nach Abs 2.

(2) Die Landesregierung hat jene unbescholtenen und eigenberechtigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft nach Abs 1 lit e zu Überprüfungsorganen zu bestellen, die unter Nachweis der in Abs 4 angeführten Kenntnisse ihre Bestellung beantragen. Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Die Landesregierung hat den Überprüfungsorganen nach Abs 1 lit e eine Bestätigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß diese Personen die in der Verordnung nach § 14 lit d vorgesehenen Überprüfungen durchführen dürfen. Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die durchgeführten Bestellungen zu führen und das Verzeichnis sowie Änderungen des Verzeichnisses in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

(4) Die nach Abs 2 nachzuweisenden Kenntnisse umfassen:

- a) die Kenntnis dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- b) Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Meßtechnik nach den Erkenntnissen der Wissenschaften.

(5) Der Nachweis der Kenntnisse nach Abs 4 lit b gilt als erbracht, wenn der Bewerber eine mindestens gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgelegt und die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat. Auf das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch BGBl Nr 471/1995, mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bescheide abweichend von § 73 Abs 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu erlassen sind.

(6) Die Überprüfungsorgane sind verpflichtet, die für die Vornahme der Messungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem laufenden zu halten und sich weiterzubilden, und die

Messungen mit der erforderlichen Sorgfalt nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durchzuführen.

(7) Heizungsanlagen dürfen nicht von Personen überprüft werden, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Eigentümer oder Nutzer der Heizungsanlage stehen.

(8) Alle Meßgeräte, außer Schüttelflaschen, Bimetallthermometer und händisch bediente Rußpumpen, die im Rahmen dieses Gesetzes von Überprüfungsorganen verwendet werden, sind mindestens einmal pro Jahr vor Beginn der Heizperiode von der Herstellerfirma, einer akkreditierten Überprüfungsstelle oder einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung zu warten und auf alle Meßparameter zu kalibrieren. Der Kalibrier- und Wartungsbefund ist von dem Überprüfungsorgan, das das Meßgerät verwendet, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(9) Die Landesregierung hat das Überprüfungsorgan mit Bescheid abzurufen, wenn es dies verlangt, wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt, oder wenn es wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen rechtskräftig bestraft worden ist.

5. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18 Zutrittsrechte, Auskunftspflicht

(1) Die Organe der Behörde und deren Beauftragte sind ermächtigt, Grundstücke, Gebäude, Betriebsräumlichkeiten und sonstige Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß zur Überprüfung von Heizungsanlagen und zur Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu betreten, Heizungsanlagen und Bauteile von Heizungsanlagen zu besichtigen und zu prüfen, Meßgeräte anzubringen sowie Messungen vorzunehmen; ferner sind sie berechtigt, Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

(2) Die über Grundstücke, Gebäude, Betriebsräumlichkeiten und sonstige Anlagen Verfügungsberechtigten (§ 16 Abs 6) haben den Behörden und deren Beauftragten die Durchführung der in Abs 1 angeführten Tätigkeiten zu gestatten sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Der über die Heizungsanlage Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs 6) hat nachzuweisen, daß die für die Heizungsanlage bestimmten Brennstoffe den höchstzulässigen Schwefelgehalt nicht übersteigen. Der Verfügungsberechtigte hat ferner Stoffe, die gemäß einer aufgrund des § 14 erlassenen Verordnung in Heizungsanlagen nicht verbrannt werden dürfen, offenkundig aber zu diesem Zweck vorbereitet sind, auf behördlichen Auftrag zu entfernen.

§ 19

Behörden

(1) Behörde iS dieses Gesetzes ist - sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - die Landesregierung.

(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 15, 16, 18 und 22 Abs 1 und 2, soweit sie sich auf Errichtung, Einbau und Betrieb von Heizungsanlagen und Bauteilen von Heizungsanlagen beziehen, ist die Gemeinde betraut.

(3) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(4) Behörde erster Instanz in Angelegenheiten, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ist der Bürgermeister.

§ 20

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen

- ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 in Verkehr bringt,
- b) Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 errichtet, einbaut oder betreibt,
 - c) den Prüfbericht iSd § 5 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
 - d) Prüfberichte iSd § 5 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
 - e) Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 12 mit der CE-Kennzeichnung versieht, oder mit Zeichen kennzeichnet, die mit dem Typenschild nach § 8 oder der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können oder hinsichtlich derer Personen betreffend die Bedeutung des Typenschildes oder der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten,
 - f) die technische Dokumentation nicht entsprechend § 7 Abs 4 aufbewahrt, oder sie nicht auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorlegt,
 - g) Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen mit unrichtigen Angaben im Typenschild oder in der technischen Dokumentation in Verkehr bringt,
 - h) Zentralheizungsanlagen oder Bauteile von Zentralheizungsanlagen iSd § 10 Abs 1 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs 2 und 3 in Verkehr bringt,
 - i) Zentralheizungsanlagen oder Bauteile von Zentralheizungsanlagen iSd § 10 Abs 1 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs 2 und 3 errichtet, einbaut oder betreibt,
 - j) Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 11) durchführt, ohne dafür zugelassen zu sein,
 - k) den Bestimmungen der aufgrund des § 14 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
 - l) Überprüfungen gemäß § 15 nicht oder nicht entsprechend den nach § 14 erlassenen Verordnungen oder nicht durch Überprüfungsorgane iSd § 17 durchführen läßt,
 - m) den Meßbericht nicht auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorlegt oder Mängel iSd § 15 Abs 2 nicht beseitigt,
 - n) Aufträgen nach § 16 Abs 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- o) Heizungsanlagen entgegen dem Verbot des § 16 Abs 5 benützt,
- p) als Überprüfungsorgan gegen die Bestimmungen des § 17 Abs 6 oder 7 verstößt, Überprüfungen ohne die Befugnis nach § 17 durchführt oder Meßergebnisse nachweislich manipuliert,
- q) Meßgeräte nach § 17 Abs 8 nicht der Kalibrierung unterzieht oder den Kalibrier- und Wartungsbefund nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
- r) entgegen den Bestimmungen des § 18 das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Betriebsräumlichkeiten und sonstigen Anlagen oder die Vornahme von Messungen oder sonstige Maßnahmen nach § 18 Abs 1 nicht duldet, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
- s) Aufträgen nach § 18 Abs 3 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 lit a bis j sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 3.000,- bis S 300.000,- zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 lit k bis s sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen.

(4) Die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe ist unzulässig.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Strafe des Verfalls (§§ 10, 17 und 18 VStG) von Heizungsanlagen und Bauteilen von Heizungsanlagen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 1 lit a, c, e, g und h und Abs 5 im Zusammenhang stehen.

(7) Bildet die unzulässige Errichtung einer Heizungsanlage oder der unzulässige Einbau von Bauteilen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

§ 21

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

1. Kesselgesetz, BGBl Nr 211/1992, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 468/1992;

2. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 620/1995.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Lagerbestände an Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungsanlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen bis 16 Monate nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und in Betrieb genommen werden. Der Eigentümer der Kleinf Feuerungsanlage hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, daß die Kleinf Feuerungsanlage oder der Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage vor diesem Zeitpunkt errichtet, eingebaut und in Betrieb genommen wurde.

(2) Kleinf Feuerungsanlagen und Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes errichtet, eingebaut oder in Betrieb genommen wurden, bleiben von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes unberührt. Der Eigentümer der Kleinf Feuerungsanlage hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, daß die Kleinf Feuerungsanlage oder der Bauteil vor diesem Zeitpunkt errichtet, eingebaut und in Betrieb genommen wurde.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 4. Abschnittes dieses Gesetzes nach dem Luftreinhaltungsgesetz, LGBl Nr 42/1979, zuletzt geändert durch LGBl Nr 22/1993, und nach seiner Durchführungsverordnung anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(4) Die nach § 6 Abs 2 des Luftreinhaltungsgesetzes, LGBl Nr

42/1979, zuletzt geändert durch LGBl Nr 22/1993, bestellen
Überprüfungsorgane gelten als Überprüfungsorgane iSd § 17 dieses
Gesetzes.

§ 23

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. der 1., 4. und 5. Abschnitt dieses Gesetzes mit Ausnahme von §
20 Abs 1 lit a bis j, Abs 2 und 6 sowie § 22 Abs 1 und 2 an dem der
Kundmachung folgenden Monatsersten;

2. der 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes sowie § 20 Abs 1 lit a
bis j, Abs 2 und 6 sowie § 22 Abs 1 und 2 zehn Monate nach
Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über
Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl Nr 54/1995, in der
Fassung LGBl Nr 49/1998.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen nach Abs 1
Z 2 und des Inkrafttretens der Vereinbarung nach Abs 1 Z 2 ist von
der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das
Luftreinigungsgesetz, LGBl Nr 42/1979, in der Fassung der Gesetze
LGBl Nr 30/1988 und 22/1993, soweit es als Landesgesetz in Geltung
steht, außer Kraft.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem
der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie
dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt
werden.

(5) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- Richtlinie des Rates 78/170/EWG vom 13. Februar 1978 betreffend
die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und
Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen
Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und
Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, ABi Nr L 52 vom 23.
Februar 1978, S 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des
Rates vom 10. Dezember 1982, ABi Nr L 378 vom 31. Dezember 1982,
S 19;

- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABI Nr L 167 vom 22. Juni 1992, S 17, in der Fassung der Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 zur Änderung mehrerer Richtlinien, ABI Nr L 220 vom 30. August 1993, S 1;
- Richtlinie des Rates 93/76/EWG vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), ABI Nr L 237 vom 22. September 1993, S 28.

(6) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI Nr L 109 vom 26. April 1983, S 8, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG der Kommission vom 24. Jänner 1996, ABI Nr L 32 vom 10. Februar 1996, S 31, unterzogen.

Anlage 1

Emmissionsgrenzwerte (mg/MJ)

Feuerungen für feste Brennstoffe CO NOx OGC Staub

Händisch beschickt

Biogene Brennstoffe 1100 150 => 80 60

Fossile feste Brennstoffe 1100 100 80 60

Automatisch beschickt

Biogene Brennstoffe 500 ==> 150 => 40 60

Fossile feste Brennstoffe 500 100 40 40

=>) Der NOx-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

==>) Bei Teillastbetrieb mit 30 Prozent der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 Prozent überschritten werden.

Emmissionsgrenzwerte (mg/MJ)

Feuerungen für flüssige Brennstoffe CO NOx OGC Rußzahl

Verdampfungsbrenner

ohne Gebläse 20 35 6 1

mit Gebläse 20 35 6 1

Zerstäubungsbrenner

Heizöl extra leicht 20 35 6 1

Heizöl leicht 20 35 6 1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe

Emmissionsgrenzwerte (mg/MJ)

Erdgas Flüssiggas

CO NOx CO NOx

Atmosphärische Brenner 20 30 ==>) 35 40 ==>)

Gebläsebrenner 20 30 20 40

==>)Der NOx-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 Prozent überschritten werden.

Anlage 2

Kleinfeuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufzuweisen:

Kleinf Feuerungen als Raumheizgerä te und Herde

1. Feste Brennstoffe

- a) Raumheizgerä te 78 %
- b) Herde für fossile Brennstoffe 73 %
- c) Herde für biogene Brennstoffe 70 %

2. Flüssige Brennstoffe

a) Raumheizgerä te

- bis 4 kW 78 %
- 4 bis 10 kW 81 %
- über 10 kW 84 %
- b) Herde 73 %

Kleinf Feuerungen als Warmwasserbereiter

Warmwasserbereiter

- für feste Brennstoffe 75 %

Kleinf Feuerungen als Zentralheizungsgerä te

Feste Brennstoffe

a) händisch beschickt

- bis 10 kW 73 %
- über 10-200 kW $(65,3 + 7,7 \log P_n) \%$
- über 200 kW 83 %

b) automatisch beschickt

- bis 10 kW 76 %
- über 10-200 kW $(68,3 + 7,7 \log P_n) \%$
- über 200 kW 86 %

Anlage 3

1. Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen muß hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Bedacht zu nehmen.

2. Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe der Anlage 1 muß bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.

3. Zusätzlich zu Z 2 gilt für Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen bei höchstens 50 Prozent der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen bei höchstens 30 Prozent der Nennleistung zu erbringen

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinfeuerungsanlagen:

aa) Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

bb) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinfeuerungsanlagen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

4. Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben.

Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

5. Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

Anlage 4

Wirkungsgrade von Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast	
	Durchschn. Wassertemperatur des Heizkessels (in Grad C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgeräte	70	$> 84 + 2 \log P_n$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte (=)	70	$> 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$> 91 + 1 \log P_n$

Heizkesseltyp Wirkungsgrad bei Teillast 30 % Pn

Durchschn. Wassertemperatur Formel der
des Heizkessels (in Grad C) Wirkungsgrad-
anforderung
(in %)

Zentralheizgeräte > 50 > 80 + 3 log Pn

Niedertemperatur

Zentralheizgeräte => 40 > 87,5 + 1,5 log Pn

Brennwertgeräte 30 ==> > 97 + logPn

Pn ... Nennwärmeleistung in kW

=> einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

==> Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

Bei Gaszentralheizgeräten sind vorzugsweise Brennwertgeräte und in
zweiter Linie Niedertemperaturgeräte einzusetzen.